

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 15

17. November 2011

(nur Deutsch und Englisch)

RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

Thema: Auslegung der RID-Vorschriften zum Huckepackverkehr

Diskussionspapier Deutschlands

A Ausgangssituation

1. Zurzeit werden Gefahrgutbeförderungen nach Sylt (Insel, die nur über einen Damm mit Schienenfahrzeugen erreichbar ist) unter anderem durchgeführt, indem in einen Autoreisezug (so genannter "Sylt Shuttle") auch Tragwagen eingestellt werden, auf denen Lastkraftwagen befördert werden, die Gefahrgut gemäß ADR geladen haben.
2. Diese Beförderungen wurden bisher auf Basis einer nationalen Ausnahme durchgeführt. Eine solche war erforderlich, weil nach Abschnitt 7.1.7 RID (alte Fassung) Gefahrgut, außer den als Expressgut beförderten Sendungen, nur in Güterzügen transportiert werden durfte.
3. Diese Ausnahmezulassung wird nun entfallen, weil die neuen Regelungen des RID 2011 zum Huckepackverkehr eine solche Ausnahmegenehmigung ab 1. Januar .2011 nicht länger notwendig machen und andererseits die Richtlinie 2008/68/EG neue Bedingungen für den Erlass nationaler Ausnahmen bestimmt.

B Fragestellung

4. Da in der nationalen Diskussion die rechtliche Bewertung der neuen RID-Vorschriften zum Huckepackverkehr uneinheitlich waren, legt Deutschland dem RID-Fachausschuss die Frage vor, **ob die nachfolgend dargestellten Vorschriften des RID 2011 die vorgenannten Beförderungen nach Ansicht des RID-Fachausschusses erlauben und die Bewertung Deutschlands geteilt wird.**

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

C Vorschriften des RID 2011 zum Huckepackverkehr

5. Als Huckepackverkehr ist die Beförderung von Beförderungseinheiten oder Anhänger im Sinne des ADR im kombinierten Verkehr Straße/Schiene definiert. Ausdrücklich ist die rollende Landstraße (mit begleiteten und unbegleiteten Beförderungseinheiten) eingeschlossen (siehe neue Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 RID 2011).

(Anmerkung: Für die Beförderung werden im Fall des "Sylt Shuttle" Wagen eingesetzt, die solchen der rollenden Landstraße entsprechen und die keine üblichen Autoreisezugwagen sind.)

6. Die Begriffsbestimmung des Huckepackverkehrs spricht ausdrücklich auch den begleiteten Verkehr (gleichzeitige Personenbeförderung) als zulässige Option an. Damit regelt das RID eine der in Artikel 5 § 1 a Anhang C des COTIF vorgesehenen Ausnahmen für die Beförderung in Nichtgüterzügen.
7. Dass die Huckepackverkehre nicht zwingend in Güterzügen durchzuführen sind, ergibt sich somit aus der Definition in Abschnitt 1.2.1 und einer fehlenden Einschränkung der Vorschriften in Unterabschnitt 1.1.4.4 auf die Beförderung in Güterzügen.
8. Auch aus der neu formulierten Grundsatzvorschrift zur Güterbeförderung in anderen als Güterzügen in Unterabschnitt 1.1.2.2 kann nur geschlossen werden, dass in **nationalen** Verkehren eine andere rechtliche Situation besteht als für die **internationale** Beförderung. Dort wird ausdrücklich nur für die internationalen Beförderungen geregelt, dass nur nach den Vorschriften des Kapitels 7.6 Gefahrgut in anderen als Güterzügen befördert werden darf.
9. Dies ist insofern logisch, weil in Nicht-EU-Staaten das RID nicht automatisch für die innerstaatliche Beförderung gilt und in den EU-Staaten eine besondere diesbezügliche Regelung durch die Richtlinie 2008/68/EG in Artikel 1 (4) c) geschaffen wurde. Danach dürfen die EU-Staaten besondere Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in Reisezügen erlassen. Das heißt, wenn ein EU-Staat die grundsätzlich als Huckepackverkehr mögliche innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter in Reisezügen durch spezifische Sicherheitsvorschriften regeln will, gestattet ihm dies die Richtlinie 2008/68/EG.
10. Im Ergebnis können also zumindest im innerstaatlichen Verkehr Gefahrgutbeförderungen im Huckepackverkehr durchgeführt werden, obwohl gleichzeitig Personen befördert werden. Es obliegt dem nationalen Gesetzgeber erforderliche spezifische Sicherheitsvorschriften zu erlassen.
